

Grüne Partei der Stadt Bülach

Vertreten durch

Johanna Wirth Calvo, Präsidentin

Vernehmlassung zur geplanten Jagdschiessanlage in Bülach

Kantonaler Richtplan Öffentliche Bauten und Anlagen

1. Verfahren

Der Richtplaneintrag und insbesondere der Textteil sind in keiner Weise aussagekräftig. Insbesondere lässt sich den genannten Grundlagen keine Verpflichtung des Kantons Zürich entnehmen, den betreffenden Vereinen, Gesellschaften und Einzelpersonen eine Anlage für das jagdliche Sportschiessen zur Verfügung zu stellen. Für das rein jagdliche Schiessen reicht eine wesentlich kleinere Anlage aus, die zudem auch in einem zonenkonformen Gebiet (insbesondere Industrie- oder Gewerbezone) gebaut werden kann.

Dem Bericht des Büros Basler & Hoffmann - erstellt im Auftrag des Amtes für Landschaft und Natur – lassen sich die einzelnen, näher geprüften Standorte entnehmen. Ein Blick zeigt, dass sich die Suche auf Abbaugelände (Kies-, Lehmgruben; Materialabbaugelände etc.) konzentrierte. Darüber hinaus wurden lediglich die drei bestehenden Standorte (und weiterverfolgt), der Waffenplatz Birmensdorf sowie die Schiessanlagen von Bubikon (Betzholz) und Winterthur (Oberbühl) geprüft. Offenbar kommt für den Kanton Zürich ein zonenkonformer Standort in einem Industrie- oder Gewerbegebiet von vornherein nicht in Frage. Dies erstaunt, müsste es doch im Kanton Zürich möglich sein, ein ungenutztes Industrie- oder Gewerbeareal zu finden, das sämtliche der genannten Muss-Kriterien erfüllt. In diesem Fall würden wohl von vornherein keine inventarisierten Schutzgebiete oder –zonen tangiert, was die Vergleichbarkeit der einzelnen Standorte erhöhen würde. Zudem würde sich der Kanton Zürich an die Vorgaben des Raumplanungsrechts halten und er müsste nicht einer weiteren, unnötigen Zersiedelung Vorschub leisten.

Eines der zentralen Kriterien bildete offenbar der Umstand, dass das Areal grundsätzlich nicht in einem Inventar (Natur-, Heimatschutz etc.) wird. Dennoch wurde der Standort der bestehenden Jagdschiessanlage, die einer bundesrechtlich geschützten Auenlandschaft liegt, weiterverfolgt. Andere Gebiete wurden dagegen unter Berufung auf das Vorliegen eines Eintrags in einem [^](kantonalen oder regionalen) Inventar von vornherein ausgeschlossen (Bsp.: Volketswil, Grube Juch; Lufingen, Häuli, Birmensdorf, Egghau; Gossau, Kiesgrube

Oberried/Sandgrueb). Diese unterschiedliche Behandlung der geprüften Standorte ist nicht nachvollziehbar und wird auch nicht schlüssig erläutert. Weshalb soll die Anlage in einem vom Bund geschützten Gebiet möglich sein, in anderen geschützten Gebieten jedoch nicht bzw. weshalb wird ein ökologisch offenbar ungeeigneter Standort in die engere Wahl einbezogen, während andere genau aus diesem Grund bereits von vornherein ausscheiden? Das gewählte Verfahren kann vor diesem Hintergrund nur als intransparent und widersprüchlich bezeichnet werden. Dabei ist auch zu beachten, dass der Standort Widstud/Bülach in einem kantonalen Fördergebiet liegt, als Gruben- und Ruderalbiotop verzeichnet ist und gemäss von der Baudirektion genehmigten Gestaltungsplan nach der Rekultivierung landwirtschaftlichen Zwecken (Fruchtfolgeflächen!), aber auch als Naturschutzgebiet dienen soll. Zudem befindet sich das Areal im Bereich eines für das Schweizer Mittelland zentralen Wildtierkorridors liegt, der durch die Jagdschiessanlage mindestens beeinträchtigt wird.

Zudem stellt sich die Frage, weshalb die Verfügbarkeit ab 2012 ein zentrales Kriterium im Auswahlverfahren darstellt, nachdem die bestehenden Jagdschiessanlagen bereits seit Jahrzehnten den Jägern und Wildhütern ausreichend Gelegenheit boten, die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erlangen. Ein Zeitdruck ist nicht erkennbar und wird auch nicht annähernd schlüssig dargetan. Mit Blick auf die enormen Kosten der Anlage ist der vom Kanton künstlich geschaffene Zeitdruck vollkommen unnötig und grenzt an Willkür. Ohnehin ist bekanntlich mit einer Inbetriebnahme nicht vor 2015 zu rechnen.

Antrag

Die Grüne Partei der Stadt Bülach beantragt den Abbruch des Verfahrens und eine Prüfung von Standorten innerhalb bestehender Industrie- und Gewerbezonon. Dabei ist für die Standortevaluation unter Einbezug der betroffenen Standortgemeinden und der Bevölkerung ausreichend Zeit einzuplanen und die Vergleichbarkeit der einzelnen Standorte sicherzustellen. Das Opfern von Kultur- und Landwirtschaftsland zur Erfüllung einer nur in geringem Mass bestehenden öffentlichen Aufgabe (Jagdschiessausbildung bzw. Ablegen der entsprechenden Prüfung) ist weder notwendig noch angezeigt. Eine Notwendigkeit, die Anlage in einem Abbaugbiet und ausserhalb der bestehenden Bauzonon zu erstellen, besteht nicht. Vielmehr ist die Realisierung einer dem jagdlichen Schiessen angemessenen Anlage ohne Weiteres innerhalb der bestehenden Bauzonon (und gar der bestehenden Anlagen) möglich. Es stünde dem Kanton Zürich gut an, auch in diesem Bereich eine Vorbildfunktion zu übernehmen.

2. Weitere Anträge

A) Überdimensionierte, dem Freizeitvergnügen Einzelner dienende Anlage

Ein Muss-Kriterium stellt offenbar eine Arealgrösse von mindestens drei Hektaren dar. Zudem soll die Anlage zahlreiche Schiessstände (diverse Distanzen, stehende und bewegte Ziele), Schiesstunnel, Schrottschiessen, Parcourschiessen, Schiesskino, Kleinkaliber und Faustfeuerwaffen, Werkstatt und Ausbildungsräume, ein Clubhaus (für welchen Club?) sowie ein Restaurationsbetrieb enthalten. Das klingt mehr nach einem Freizeitvergnügen für die betreffenden Vereine, Gesellschaften und Einzelpersonen und insbesondere Zahl von rund 150 Parkplätzen sowie die weiteren Räumlichkeiten (Werkstatt, Ausbildungsräume, Clubhaus, Restaurationsbetrieb) sind mit dem angeblich verfolgten öffentlichen Zweck nicht vereinbar und sind von diesem in keiner Weise – auch nicht indirekt - gedeckt.

Diesbezüglich ist insbesondere auf den Regierungsratsbeschluss vom 11. November 2009 zu verweisen, der das jagdliche Bedingungsschiessen regelt und auf der Homepage des ALN abrufbar ist. Demnach besteht das für den Erhalt des Zürcher Jagdpasses erforderliche Bedingungsschiessen aus einer – beliebig oft wiederholbaren – Aufgabe, die sich in ein Kugel- (Rehscheibe, Distanz 100 m) und ein Schrottprogramm (laufender Hase, Distanz 30 Meter) unterteilt. Demnach erfordert das jagdliche Schiessen bzw. der Erhalt des Jagdpasses maximal zwei Schiessstände mit einer Distanz von 30 bzw. 100 Metern. Vor diesem Hintergrund sind weder die Dimension noch die Grösse der geplanten Anlage noch der Eintrag in den Richtplan nachvollziehbar oder gerechtfertigt. Es ist zudem nicht einsehbar, aus welchem Grund der Kanton Zürich den betreffenden Vereinen, Gesellschaften und Einzelpersonen eine über das für die jagdliche Ausbildung hinausgehende Infrastruktur planen, finanzieren und zur Verfügung stellen soll. Die Anlage gemahnt vielmehr an ein jagdsportliches Disney-Land, das – wenn überhaupt - nur sehr am Rande zur Sicherstellung der Qualität und Ausbildung der Zürcher Jägerinnen und Jäger dient. Dazu gehört auch das geplante Tontaubenschiessen – das im Übrigen am Standort Embrach zum grössten Problem geworden ist, da dieses das Auengebiet enorm belasten –, das für die Ausbildung der Jägerinnen und Jäger im Sinne des Wildschutzes weder nötig noch zeitgemäss ist.

Mit Blick auf die für das Einüben der jagdlichen Schiessfertigkeiten und für den Erhalt des Jagdpasses nötige Grösse einer entsprechenden Schiessanlage reicht damit ein Standort weit unter drei Hektaren aus. Zudem kann eine Anlage in dieser, dem öffentlichen Zweck angemessenen Grösse durchaus auch an den bestehenden Standorten, in Industrie- oder

Gewerbebezonen oder durch die Nutzung von Synergien mit bestehenden Schiessanlagen abgedeckt werden.

Antrag

Auf den Eintrag im kantonalen Richtplan ist zu verzichten. Die geplante Anlage ist völlig überdimensioniert und in dieser Form von der angeblichen Zweckbestimmung (Jagdausbildung) in keiner Weise vereinbar. Die Anlage ist auf ein für das jagdliche Bedingungsschiessen zwingend erforderliche Mass zu reduzieren. In dieser kleineren Dimensionierung ist das Verfahren auf Standorte innerhalb bestehender Bauzonen zu beschränken und deren Vergleichbarkeit sicherzustellen. Dabei ist allenfalls die Erstellung verschiedener Anlagen in verschiedenen Regionen zu prüfen, um lange Anfahrten zu vermeiden. Entsprechend ist auch auf geeignete oder zumindest ausreichende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr zu achten.

Es ist nicht Aufgabe der öffentlichen Hand, einen Restaurationsbetrieb zu bauen (oder gar zu führen) oder gewissen Vereinen, Gesellschaften oder Einzelpersonen ein Clubhaus zu erstellen. Auch sind weder Räumlichkeiten für die Pflege und Reparatur der Waffen noch solche für die Schulung nötig: Ersteres kann und wird bereits von bestehenden Firmen wahrgenommen und es ist den Jägern und Sportschützen auch weiterhin zumutbar, ihre Waffen auf dem freien Markt revidieren und prüfen zu lassen sowie die Munition zu erwerben. Für die Schulung bestehen im ganzen Kanton Zürich sowohl bei der öffentlichen Hand als auch bei Privaten (Hotels, Gasthäuser etc.) ausreichend günstige Räumlichkeiten zur Verfügung. Im Weiteren ist es – wie für jeden anderen Verein oder Privatperson auch - in erster Linie Sache der Jagdsportschützen, einen Standort für die allenfalls gewünschte Anlage zur Ausübung ihres Hobbies zu suchen, die Verfahren zu durchlaufen, die entsprechenden Bewilligungen einzuholen und vor allem auch für deren Finanzierung zu sorgen.

B) Unvereinbarkeit mit dem Raumplanungsrecht

Das Raumplanungsrecht hat unter anderem das Ziel, die Natur und die Landschaft zu schützen und die Bauzonen vom Nichtbaugebiet abzugrenzen. Das Erstellen von Bauten ist grundsätzlich nur innerhalb der Bauzonen zulässig, während das Bauen im Landwirtschaftsgebiet nur in engen Grenzen zugelassen ist. Das Areal Widstud liegt nach der im von der Baudirektion genehmigten Gestaltungsplan vorgesehenen Wiederauffüllung in der Landwirtschaftszone; das Land soll also wieder landwirtschaftlichen Zwecken zu Verfügung stehen. Zudem ist ein Teil auch als Biotopfläche herzurichten. Es ist weder mit den

Grundsätzen des Raumplanungsrechts noch mit dem rechtskräftigen und im entsprechenden Verfahren erlassenen Gestaltungsplan vereinbar, für eine praktisch ausschliesslich dem Freizeitvergnügen von Vereinen, Gesellschaften und Einzelpersonen dienende Anlage wertvolles Landwirtschaftsland zu opfern. Dies gilt mit Blick auf die bereits heute im Kanton Zürich nicht ausreichend vorhandenen Fruchtfolgefleichen in verstärkter Masse, denen auch in der Rechtsprechung immer grösseres Gewicht zukommt (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 25. August 2011 VB.2010.00521 die Stadt Bülach betreffend). Mit dem handstreichartigen Vorgehen des Kantons wird das Vertrauen der Gemeindebehörden und der Bevölkerung in die Rechtsbeständigkeit behördlicher Anordnungen geschwächt und der Grundsatz von Treu und Glauben mit Füßen getreten. Solche Anlagen gehören, insbesondere wenn sie komplett neu erstellt werden, in die Industrie- oder Gewerbezone. Dem Kanton Zürich stünde es gut an, wenn er die raumplanerischen Vorgaben in beispielhafter Weise umsetzen würde, anstatt sich darum zu füttern. Dabei ist auch zu beachten, dass das Vorgehen auch bei anderen Trägern von Freizeitaktivitäten (Sport, Kultur etc.) Begehrlichkeiten wecken könnte und es zu einem vollkommen unerwünschten Nachahmefekt kommen könnte; solche könnten ebenfalls versucht sein, unter Berufung auf das Vorgehen betreffend Jagdschiessanlage und unter dem Deckmantel eines beliebigen – und offensichtlich sehr dehnbaren - öffentlichen Zwecks eine Anlage im Landwirtschaftsgebiet und auf Kosten des Kantons Zürich erstellen zu lassen. Zudem hält die genannte Studie selber fest, dass das Gebiet als Gruben und Ruderalbiotop verzeichnet ist und in einem kantonalen Fördergebiet liegt. Auch wird der sich in unmittelbarer Nähe befindliche, für die Schweiz zentrale Wildtierkorridor durch die Anlage mindestens beeinträchtigt; es ist fraglich, ob er nach Erstellung der Anlage seine Bestimmung in geeigneter Weise wird erfüllen können.

Antrag

Auf den Eintrag im kantonalen Richtplan ist zu verzichten. Die Anlage ist – in einer dem öffentlichen Zweck angemessenen Grösse – in der Bauzone und ohne Rückgriff auf Landwirtschaftsland zu erstellen.

C) Unvereinbarkeit mit vorbestehenden Auflagen

Der Kiesabbau in der Kiesgrube Widstud wurde nur bewilligt, weil ein vom kantonalen Recht vorgesehener Gestaltungsplan erstellt und vom Stadtrat Bülach genehmigt wurde, der unter anderem vorsieht, nach der Beendigung der Kiesausbeutung wieder landwirtschaftlich

nutzbare Flächen sowie 2 Hektaren ökologische Ausgleichs- und Biotopflächen zu erstellen. Damit war und ist vorgesehen, dass das Areal der Kiesgrube zu einem Naturschutzgebiet werden soll, das der Natur und der Bevölkerung der umliegenden Gemeinden (Glattfelden, Eglisau, Bülach, Rorbas) als Erholungsgebiet dienen soll. Diese Absicht wird durch das vorgesehene Projekt unterlaufen und insbesondere wird die Erstellung eines Grossteils der Ausgleichs- und Biotopflächen verhindert. Daran ändert die mindestens teilweise in Aussicht gestellte Ausführung dieser ökologischen Flächen an den Randgebieten der Jagdschiessanlage nichts, zumal kaum denkbar ist, dass auch nur annähernd ausreichend nach Süden exponierte Biotopflächen – und nur diese genügen den Anforderungen des Gestaltungsplans - zur Verfügung gestellt werden könnten.

Antrag

Auf den Eintrag im kantonalen Richtplan ist zu verzichten, da er mit dem im Rahmen des Bewilligungsverfahrens vom Stadtrat Bülach genehmigten Gestaltungsplan nicht vereinbar ist und damit Recht sowie Treu und Glauben – der Kanton hat Kenntnis vom bestehenden Gestaltungsplan – gebrochen wird.

D) Schiesslärm

Der Bülacher Weiler „Heimgarten“ umfasst ein Schülerheim, Pferdeponion und weitere Wohn- und Gewerbebetriebe. Zudem stellt das Gebiet einen wichtigen Teil des Naherholungsgebiets für die Bevölkerung aller anstossenden Gemeinden dar. Die geplante Anlage in ihrer völlig überdimensionierten Grösse, die zu einer Belastung der umliegenden Gemeinden und der Stadt Bülach mit rund 800'000 Schüssen (im Freien!) von 3'300 Schützen pro Jahr (was vier Tage pro Woche 8 Stunden lang alle sieben Sekunden ein Schuss ergibt!) führen würde, ist in dieser für das regionale Zentrum Bülach zentralen Erholungszone schlicht nicht nachvollziehbar und ein Affront gegenüber den Bewohnern des Weilers Heimgarten, aber auch gegenüber allen Einwohnern der anstossenden Gemeinden. Dabei ist auch zu beachten, dass die geplante Anlage als „Freizeitaktivität“ vorab an den Abenden und an den Wochenenden benutzt werden dürfte (insbesondere mit entsprechendem Mehrverkehr in den besonders lärmsensiblen Randstunden und am Wochenende), was die Beeinträchtigung der Anwohner und der Bewohner der Gemeinden enorm steigert und gänzlich unzumutbar macht. Zudem sind im Richtplaneintrag die in der Studie in wenig rechtsverbindlicher Weise angeführten zeitlichen Beschränkungen nicht vorgesehen; mindestens solche bindenden Vorgaben wären jedoch zum Schutz der Bevölkerung bereits auf Stufe Richtplan zwingend

(z.B. keinerlei Schiessbetrieb an Wochenenden, im Freien werktags weder vor 9 Uhr und maximal bis 16 Uhr).

Bei der Berechnung des Schiesslärms wurde zudem nicht berücksichtigt, dass sich der – auch militärisch –rege genutzte Bülacher Schiessstand – der sich notabene innerhalb der Industriezone befindet! - nur rund 1600 Meter (Luftlinie) entfernt befindet. Die Kombination beider Schiessanlagen führt insbesondere auch in dem vom kantonalen Richtplan festgesetzten Entwicklungsgebiet Bülach Nord und weiteren Quartieren Bülachs zu einer enormen Zunahme des Schiesslärms und dem zweifelhaften Vergnügen, das Knallen in Stereo hören zu dürfen.

Antrag

Auf den Eintrag im kantonalen Richtplan ist zu verzichten. Die Anlage ist auf das für die Jagdausbildung unbedingt erforderliche Mass zu reduzieren. Mindestens jedoch ist dem Schutz der Bevölkerung bereits auf Stufe Richtplan ein Schutzkonzept mit verbindlichen, eingeschränkten Betriebszeiten für den Betrieb der Anlage insgesamt und insbesondere für das Schiessen im Freien festzuschreiben.

E) Verkehrstechnische Erschliessung

Geplant sind offenbar nebst dem Clubhaus und einem Restaurationsbetrieb rund 150 Parkplätze. Auch daraus ergibt sich, dass es sich um eine völlig überdimensionierte Anlage handelt. Zudem ist auch die Frage der verkehrsmässigen Erschliessung vollkommen unbefriedigend: Für eine Anlage von dieser Grösse ist die Zugänglichkeit mit dem öffentlichen Verkehr zwingend erforderlich. Eine solche ist jedoch weder gegeben noch in irgendeiner Form geplant. Dies führt zu einer Zunahme der bereits heute stark befahrenen Hochleistungsstrasse von Bülach durch den Hardwald und der Route von Winterthur/Embrach/Rorbas. Der Kreisel, bei welchem diese Verkehrsachsen aufeinandertreffen ist bereits heute in den Stosszeiten überlastet mit den entsprechenden Rückstaus. Aufgrund der Anlage dürfte der Verkehr insbesondere auch in den Randstunden und an den Wochenenden noch in verstärktem Mass zunehmen. Eine solche ist weder nötig noch kann sie mit der Erfüllung des nur am Rand zu erfüllenden öffentlichen Zwecks gerechtfertigt werden. Auch stellt sich die Frage, welches Gemeinwesen für den Unterhalt und die Erneuerung der Zufahrtsstrasse aufzukommen hat. Da es sich um ein kantonales Projekt handelt, ist zwingend, dass diese Kosten vollumfänglich vom Kanton – oder allenfalls auch durch die Betreiber als Privatstrasse mit einem uneingeschränkten Nutzungsrecht

zugunsten der Stadt Bülach und der umliegenden Gemeinden – zu übernehmen sind. Eine Beteiligung der Standortgemeinde Bülach an jeglichen Strassenkosten lehnt die Grüne Partei der Stadt Bülach ab.

Antrag

Auf den Eintrag im kantonalen Richtplan ist zu verzichten. Es ist ein Standort zu suchen, der die Anforderungen an eine zeitgemässe Erschliessung der Anlage insbesondere auch mit dem öffentlichen Verkehr erfüllt. Die Parkplätze sind auf jeden Fall im gleichen Masse zu bewirtschaften, wie dies bei publikumswirksamen Anlagen heute üblich ist (mind. Fr. 1.- pro Stunde und zwar zu jeder Tages- und Nachtzeit und auch an den Wochenenden). Der Ertrag ist der Erschliessung der Anstössergemeinden mit dem öffentlichen Verkehr gutzuschreiben und an diesen Zweck zu binden.

3. Abschliessende Bemerkung

Auf die Ergänzung des kantonalen Richtplans mit der geplanten Schiessanlage in Bülach an ist mindestens in dieser überdimensionierten Form zu verzichten und in einer stark reduzierten und dem angeführten öffentlichen Zweck angemessenen Form kann auf einen Richtplaneintrag verzichtet und die Anlage – oder regional mehrere solcher Anlagen – im Baugebiet zu erstellen. Es ist nicht Sache des Kantons Zürich, einzelnen Vereinen, Gesellschaften oder Einzelpersonen die Ausübung ihrer Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen oder gar zu finanzieren. Entsprechend ist vor allem und zwingend auf jene Teile zu verzichten, die weitgehend und überwiegend dem Sport- und Freizeitschiessen zuzuordnen sind. Zudem ist für ein entsprechend redimensioniertes Projekt ein Standort innerhalb der bestehenden Bauzonen zu suchen, der ausreichend mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen und erreichbar ist.

Bülach,